

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Erhard Lelle (CDU)

und

Antwort

des Chefs der Staatskanzlei

Wirksamkeit der Sammel-Haftpflicht- und Unfallversicherung für Ehrenamtliche

Die **Kleine Anfrage 73** vom 7. Juli 2006 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft die Wirksamkeit der Versicherung auch bei Ehrenamtlichen zu, die in einem Verein tätig sind, der nicht im Vereinsregister eingetragen ist (z. B. Seniorenclub)?
2. An welche Verwaltungsstelle müssen sich Geschädigte bei Inanspruchnahme der Versicherung wenden?
3. Welche Ausschlussgründe gibt es?

Der **Chef der Staatskanzlei** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juli 2006 wie folgt beantwortet:

Für viele Menschen gehört ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement ganz selbstverständlich zu ihrem Leben. In Rheinland-Pfalz engagiert sich eine überwältigende Zahl von Bürgerinnen und Bürgern freiwillig in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen. Die Ergebnisse der Landesstudie „Freiwilliges Engagement in Rheinland-Pfalz – 1999 bis 2004 im Trend“ weisen einen erfreulichen Anstieg von 33 % auf fast 40 % aus, womit Rheinland-Pfalz im bundesweiten Vergleich vom 6. Platz auf den 2. Platz vorrücken konnte. Um die Rahmenbedingungen für ehrenamtlich Aktive weiter zu verbessern, hat die Landesregierung mit Geltung vom 1. Januar 2004 einen Sammel-Haftpflicht- und Sammel-Unfallversicherungsvertrag für Ehrenamtliche abgeschlossen.

Zu Frage 1.:

Schon in meiner Beantwortung der Kleinen Anfrage 1686 vom 12. Februar 2004 in Drucksache 14/2967 vom 8. März 2004 habe ich dargelegt: „Die Versicherungsverträge sollen vor allem den vielen kleinen Initiativen, Projekten und Gruppen im Land, die nicht in der Rechtsform des Vereins agieren oder einem Verband angehören und finanziell oft schlecht gestellt sind, Versicherungsschutz gewähren.“

Unter die Vertragsgeltung fällt somit auch ein ehrenamtlich tätiger Seniorenclub.

Zu Frage 2.:

Da der Versicherungsschutz des Landes für den in Beantwortung von Frage 1 genannten Personenkreis unmittelbar gilt, müssen sich Geschädigte vor Inanspruchnahme der Versicherung weder bei einer Verwaltungsstelle anmelden noch im Schadensfall an eine Verwaltungsstelle wenden.

Im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz kann sich direkt an den betreuenden Versicherungsdienst ECCLESIA gewendet werden. Ebenso können Formulare zur Schadensmeldung unter www.wir-tun-was.de/Versicherung heruntergeladen und ausgefüllt dem Versicherungsdienst übersandt werden.

b. w.

Zu Frage 3.:

Auch hier darf ich auf meine Beantwortung der Kleinen Anfrage 1686 vom 12. Februar 2004 in Drucksache 14/2967 vom 8. März 2004 verweisen: „Der Haftpflichtversicherungsschutz gilt subsidiär, das heißt, eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung ist grundsätzlich vorleistungspflichtig. Von rechtlich selbständigen Vereinigungen wie Verbänden oder eingetragenen Vereinen wird auch weiterhin erwartet, dass sie ihre haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst versichern. Versicherungsschutz für das persönliche, gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit von Ehrenamtlichen in rechtlich selbständigen Vereinigungen, die sich zum Wohle des Gemeinwesens engagieren, wird gewährt, wenn für die Vereinigung kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Der gebotene Unfallversicherungsschutz gilt pauschal. Soweit kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht oder vom Träger/der Vereinigung, für die der Ehrenamtliche tätig ist, bereits eine private Unfallversicherung abgeschlossen wurde, sind alle ehrenamtlich/freiwillig Tätigen unfallversichert, die ihre Tätigkeit in Rheinland-Pfalz ausüben oder deren Engagement von Rheinland-Pfalz ausgeht.“

Martin Stadelmaier
Staatssekretär